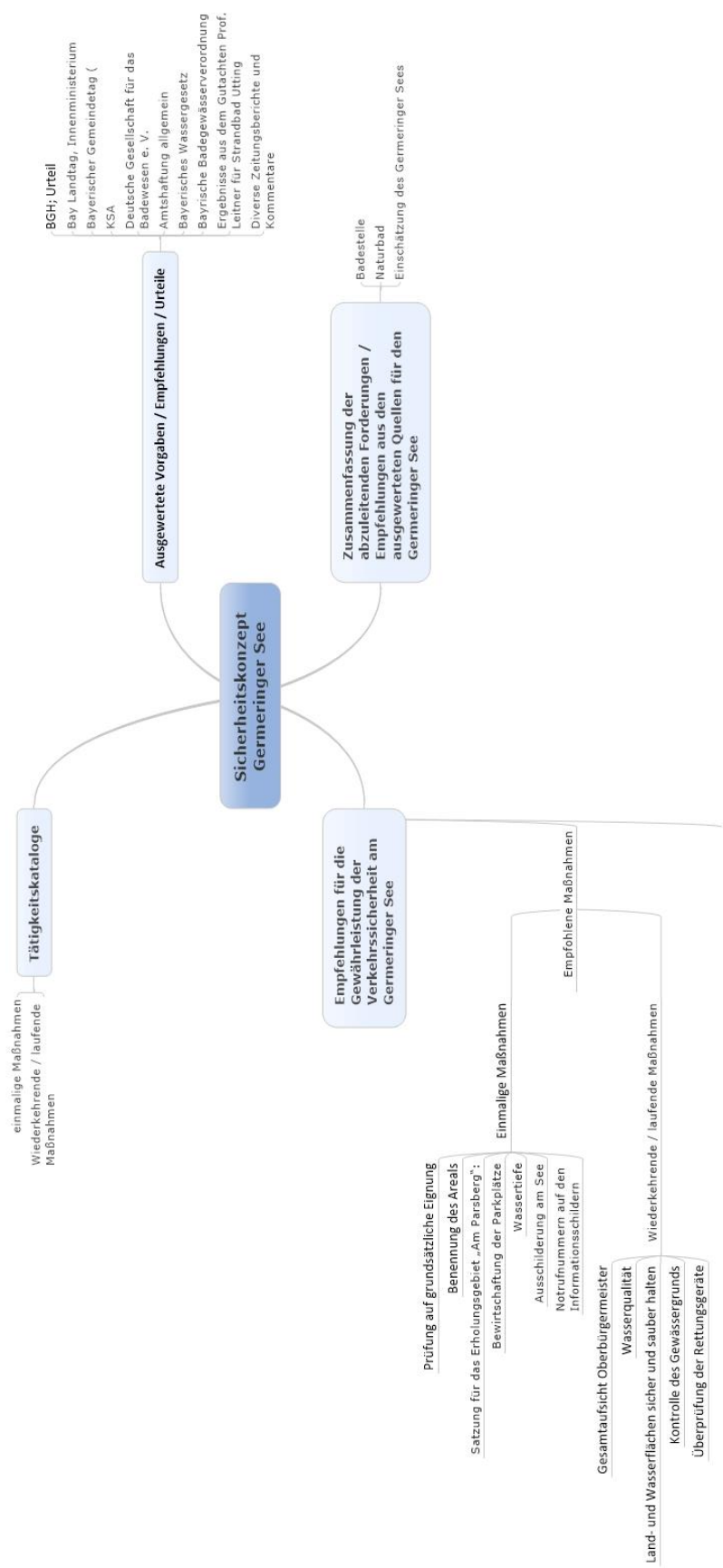




Sicherheits- konzept Germeringer See

Erstellt von Otmar Hillenbrand OHU Sachverständigenbüro Sachverständiger für
Sicherheit in Ämtern und Behörden

Mindmap

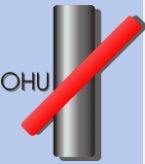


Versionsverwaltung	Version	Stand
	2.0.	09.06.2020



Auftrag / Vorgehen	4
Abschnitt 1: Zusammenfassung / Sichtung allgemeiner Anforderungen / Vorgaben für den Betreiber einer Badeinrichtung dieser oder vergleichbarer Art.	4
Abschnitt 2: Ableitung der allgemeinen Anforderungen / Vorgaben auf den konkreten See.	4
Abschnitt 3: Konkrete Empfehlungen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit am Germeringer See.	4
Ausgewertete Vorgaben / Empfehlungen / Urteile	5
BGH; Urteil vom 23. November 2017	5
Tenor	5
Bay. Landtag, Anfrage an Innenministerium (Drucksache 18/3529)	5
Tenor	5
Bayerischer Gemeindetag (Zeitschrift 8/2019)	5
Tenor	5
KSA, (Kommunaler Schadenausgleich der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen) Hinweise, Empfehlungen.	6
Tenor	6
Unterscheidung Badestelle / Naturbad	6
Deutsche Gesellschaft für das Badewesen e. V. (DGfDB)	7
Tenor	7
Unterscheidung Badestelle / Naturbad	7
BADK 2018 Information Sonderheft „Haftungsrechtliche Organisation“	7
Amtshaftung allgemein	8
Tenor	8
Bayerisches Wassergesetz	8
Tenor	8
Bayrische Badegewässerverordnung	8
Ergebnisse aus dem Gutachten Prof. Leitner für Strandbad Utting	8
Diverse Zeitungsberichte und Kommentare	8
Zusammenfassung der abzuleitenden Forderungen / Empfehlungen aus den ausgewerteten Quellen	9
Badestelle	9
Verkehrssicherungspflicht	9
Naturbad	9
Verkehrssicherungspflicht Betriebsaufsicht	9
Verkehrssicherungspflicht Wasseraufsicht	9

Versionsverwaltung	Version	Stand
	2.0.	09.06.2020



Information	10
Einschätzung des Germeringer Sees.....	11
Um welche Art von Badebetrieb handelt es sich beim Germeringer See?	11
Vorhandene Aspekte	11
Grundsätzliche Einschätzung / Absicht.....	11
Badestelle.....	12
Verkehrssicherungspflicht	12
Empfehlungen für die Gewährleistung der Verkehrs-sicherheit am Germeringer See.....	13
Empfohlene Maßnahmen.....	13
Einmalige Maßnahmen.....	13
Wiederkehrende / laufende Maßnahmen.....	16
Anlagen	0
Übersicht Maßnahmen.....	0
Ergänzungen zur Satzung	1
Bisherige Version.....	1
Vorschlag Version neu	1
Schilder / Informationen	1
Bisheriger Entwurf Parkplatz	1
Vorschlag Version Parkplatz neu	2
Vorschlag Version See neu	2
Beispiele	2
Tätigkeitskataloge / To-Do Listen	0
Einmalige Maßnahmen	0
Wiederkehrende / laufende Maßnahmen.....	3
.....	3

Versionsverwaltung	Version	Stand
	2.0.	09.06.2020

Auftrag / Vorgehen

Im Erholungsgebiet am Parsberg der Stadt Germering liegt der Germeringer See.

Dieser ehemalige Baggersee ist im Zentrum des Erholungsgebietes am Parsberg ein stark frequentierter Badensee geworden.

Diverse von der Stadt im Erholungsgebiet und am See unmittelbar errichtete Einrichtungen erhöhen den Anreiz, dort zu baden.

Um nach dem BGH-Urteil von 2017 sicher zu gehen, dass durch das Baden im See die Haftung für die Stadt und deren Organe eingegrenzt und überschaubar ist, beauftragte die Stadt im März 2020 die OHU mit der Erstellung eines Sicherheitskonzepts zur Nutzung und zum Badebetrieb am See.

Das Konzept gliedert sich in 3 Abschnitte:

Abschnitt 1: Zusammenfassung / Sichtung allgemeiner Anforderungen / Vorgaben für den Betreiber einer Badeinrichtung dieser oder vergleichbarer Art.

Eine detaillierte Darstellung ausgewerteter Quellen ist wichtig, um nachzuweisen, wie umfänglich man Recherche betrieben hat, um die Sicherheit des Badebetriebs seitens der Stadt zu gewährleisten.

Abschnitt 2: Ableitung der allgemeinen Anforderungen / Vorgaben auf den konkreten See.

Aus der Auswertung der durchaus unterschiedlichen Forderungen leitet sich die Sammlung der tatsächlich anzuwendenden Maßnahmen ab.

Abschnitt 3: Konkrete Empfehlungen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit am Germeringer See.

Auf Basis der nunmehr bekannten konkreten Anforderungen werden ggf. einmalige und/oder laufend wiederkehrende Maßnahmen dargestellt, um die Verkehrssicherheit am See herzustellen bzw. zu bewahren.

Anmerkung:

Dieses Sicherheitskonzept wurde nach Auswertung der erlangbaren Vorgaben und Empfehlungen für Badeorte und für die konkrete Situation am Germeringer See erstellt.

Es stellt keine juristische Einschätzung der Situation dar. Insbesondere ist es kein rechtliches Gutachten. Die juristisch zuständigen Organe der Stadt wurden daher eingebunden.

Es muss auch darauf hingewiesen werden, dass derzeit mangels konkreter und damit erfüllbarer zwingender Vorschriften man sich in der Bewertung von Maßnahmen und Einrichtungen in weiten Bereichen auf der Ebene der Einschätzung befindet. Final ist daher nicht zu 100% auszuschließen, dass ein Vorfall vor Gericht landet und im Extremfall gegen die Stadt entschieden wird.

Ein Sicherheitskonzept ist jedoch nach vorherrschender Meinung auf jeden Fall ein starkes Indiz dafür, dass die Stadt die notwendige Sorgfalt walten ließ und somit ein strafrechtliches oder haftungsbegründendes Handeln oder nicht Handeln nicht vorliegt.

Versionsverwaltung	Version	Stand
	2.0.	09.06.2020

Ausgewertete Vorgaben / Empfehlungen / Urteile

Zur Gewährleistung dafür, dass alle wesentlichen Vorgaben und Empfehlungen zum Betrieb von Bademöglichkeiten an bayerischen Gewässern angewendet werden, wurde eine umfassende Recherche angestellt.

Nachfolgend werden die als relevanten gefundenen Vorgaben und Empfehlungen mit ihren wesentlichen Kernaussagen dargestellt.

Sie haben Einfluss in das Sicherheitskonzept gefunden:

BGH; Urteil vom 23. November 2017

Tenor

- Regelmäßige Aufsichtspflicht der Badeaufsicht
- Beweislastumkehr
- Keine Beschränkung auf grobe Fahrlässigkeit möglich (privatrechtl. Verhältnis, Kardinalpflicht Schutz des Lebens.)

Bay. Landtag, Anfrage an Innenministerium (Drucksache 18/3529)

Tenor

- Keine besonderen Bay. Regelungen vorgesehen
- Grunds. Haftung der Kommune durch kommunale Regelungen nicht ausschließbar
- Verweis auf Versicherbarkeit

Bayerischer Gemeindetag (Zeitschrift 8/2019)

Tenor

- Verkehrssicherungsrecht ist Wertungsrecht
- Sicherheitskonzept
- Sekundärzweck: Sicherung der Kommune u. Mandatsträger
- bei Vorliegen eines schlüssigen Sicherheitskonzeptes fehlt es am Verschulden

Ausdrücklich wird hingewiesen auf folgende Schritte:

Risikodefinition

z. B. Vorfälle in der Vergangenheit

Risikobewertung

Abschätzung des konkreten Risikos an der konkreten Stelle

Risikobewältigung

Maßnahmen zur Gewährleistung und Aufrechterhaltung der Sicherheit

Risikotransfer (ggf.)

Vergabe an Betreiber

Versicherung

Versionsverwaltung	Version	Stand
	2.0.	09.06.2020

KSA, (Kommunaler Schadenausgleich der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen) Hinweise, Empfehlungen.

Tenor

- natürliche Gewässer sind grundsätzlich Gemeingebrauch und damit frei zugänglich > keine zus. Sicherungsmaßnahmen nötig
- künstliche Gewässer sind grundsätzlich nicht Gemeingebrauch und es besteht ein grundsätzliches Badeverbot > dessen Durchsetzung ist aber nicht verpflichtend

Unterscheidung Badestelle / Naturbad

Charakteristika / Anforderungen bei Badestelle:

- Wasserbereich mit zugehörigem Strandbereich
- ggf. Infrastruktur
- frei zugänglich

Verkehrssicherungspflichten

- grundsätzl. Eignung
- Überwachung Wasserqualität
- Kontrolle Gewässergrund
- ausreichende Wassertiefe
- Wartung der Anlagen
- keine Beaufsichtigung nötig

Charakteristika / Anforderungen bei Naturbad

- Wasserbereich mit zugehörigem Strandbereich
- durch Infrastruktur wird ein Badebetrieb eröffnet
- kein freier Zugang
- Verkehrssicherungspflichten
- wie Badestelle, aber häufiger -
- Beaufsichtigung Badebetrieb-notwendig

nahezu identisch dazu

Versionsverwaltung	Version	Stand
	2.0.	09.06.2020

Deutsche Gesellschaft für das Badewesen e. V. (DGfDB)

R 94.05 Verkehrssicherung Öffentliche Bäder; R 94.12 Verkehrssicherung Naturbäder; R 94.13 Verkehrssicherung Badestellen

Tenor

Die Vorgaben der DGfDB sind in weiten Bereichen identisch mit den Vorgaben des KSA. Sie sind in mehreren „Regeln“ niedergelegt.

Sie sind insofern von Bedeutung, als auch der BGH in seinem Urteil diese Regeln teilweise zitiert und diesen somit eine gewisse Wichtigkeit zukommen.

Dennoch ist immer festzuhalten, dass die DGfDB eine private Organisation ist und ihre Regeln keinen echten normativen Charakter haben.

Allerdings sind die Regeln recht gut ausgearbeitet und sollten daher jedenfalls als Vorgaben Berücksichtigung finden.

Unterscheidung Badestelle / Naturbad

Eine Badestelle ist eine jederzeit frei zugängliche Wasserfläche eines Badegewässers

-deren Nutzung gestattet und nicht untersagt ist

-In der üblicherweise eine größere Zahl von Personen badet

-In der Sprungeinrichtungen, Badestege, Wasserrutschen und andere bädertypische Anlagen nicht vorhanden sind

-Und die angrenzende Landfläche

Ein Naturbad ist eine eindeutig begrenzte Anlage, die aus einer für Badezwecke geeigneten und gekennzeichneten Fläche eines Badegewässers sowie einer dieser Wasserfläche zugeordneten und abgegrenzten Landfläche besteht. Es ist mit bädertypischen Ausbauten (z.B. Sprunganlage, Wasserrutsche) versehen

Daraus werden folgende Unterscheidungen herausgearbeitet werden:

- Frei zugänglich?
- Bädertypische Einrichtungen vorhanden?
- Begrenzung der Anlage?
- Gekennzeichnete Wasserfläche?
- Abgegrenzte Landfläche?

Neben diesen Definitionen stellen die Regeln diverse Verpflichtungen auf,

Wesentlich sind die Einrichtung einer Organisation für Naturbäder, in eingeschränktem Maße auch für Badestellen.

Es wird dabei zwischen Betriebsaufsicht und Wasseraufsicht unterschieden.

Daneben gibt es ähnliche Einzelregelungen wie bei den Vorschlägen der KSA.

ebenso nahezu identisch dazu

BADK 2018 Information Sonderheft „Haftungsrechtliche Organisation“

Versionsverwaltung	Version	Stand
	2.0.	09.06.2020

Amtshaftung allgemein

Vergl. „Dr. Michael Lubert; Amtshaftung bei der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten, <https://www.staats-haftung.de/themenbereiche/verkehrssicherungspflichten/>

Abgerufen 22.01.2020

Tenor

- Badeaufsicht kann hoheitlich sein > nur grobe Fahrlässigkeit!
- Bei allen Maßnahmen ist auf die Leistungsfähigkeit der Gemeinde abzuheben
- Organisationsverschulden

Bayerisches Wassergesetz

Bayerisches Wassergesetz, Art. 18

Tenor

„Jede Person darf unter den Voraussetzungen des § 25 WHG und soweit es ohne rechtswidrige Benutzung fremder Grundstücke geschehen kann... außerhalb von Schilf- und Röhrichtbeständen oberirdische Gewässer zum Baden, Waschen, Tränken, Schwimmen, Schöpfen mit Handgefäßen, Betrieb von Modellbooten ohne Verbrennungsmotoren, Eissport und Befahren mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft benutzen.“

Betrifft aber nur natürliche Gewässer!

Bayrische Badegewässerverordnung

Dort wird die Prüfung der Wasserqualität geregelt.

Zuständig für die Erhebung ist nach § 4 das Landratsamt als untere Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz.

Ergebnisse aus dem Gutachten Prof. Leitner für Strandbad Utting

Das Sicherheitskonzept von Prof. Leitner ist nicht veröffentlicht. Details daraus liegen nicht vor.

Außerdem ist immer zu bedenken, dass es auf die konkreten Bezüge des Strandbades in Utting hin erstellt ist.

Einzelne Ergebnisse und Empfehlung daraus wurden jedoch in der Presse veröffentlicht und können als Ergebnis im Umfeld des Strandbades Utting abgelesen werden.

Einige der erkennbaren Ergebnisse lassen sich auch für andere vergleichbare Badeorte als Lösung ableiten.

Dazu gehören z.B. die Lösungsansätze für eine nur zeitweise Badeaufsicht an Badeorten und ebenso die Art der Sperrung von Einrichtungen außerhalb der Öffnungszeiten.

Diverse Zeitungsberichte und Kommentare

Versionsverwaltung	Version	Stand
	2.0.	09.06.2020

Zusammenfassung der abzuleitenden Forderungen / Empfehlungen aus den ausgewerteten Quellen

Badestelle

Verkehrssicherungspflicht

- Prüfung auf grundsätzliche Eignung
- Überwachung Wasserqualität
- Land- und Wasserflächen sicher und sauber halten
- ausreichende Wassertiefe
- Kontrolle des Gewässergrunds
- Ggf. Informationsschilder
- Rettungsgeräte, falls vorhanden, i.O. halten
- Ggf. Kommunikationsmittel
- Grundsätzlich nicht erforderlich: Wasseraufsicht, Organisationsplan, DAs, Badeordnung

Naturbad

Verkehrssicherungspflicht Betriebsaufsicht

- Organisation der Betriebsaufsicht
- Prüfung auf grundsätzliche Eignung
- Überwachung der Wasserqualität
- Kontrolle des Gewässergrunds
- ausreichende Wassertiefe
- Informationsschilder
- Rettungsgeräte i.O. halten
- Kommunikationsmittel
- Gewährleistung der Verkehrssicherheit der Einrichtungen, Wartung der Anlagen/Einrichtungen

Verkehrssicherungspflicht Wasseraufsicht

- Beaufsichtigung Badebetrieb, verbindliche Regelungen mit einem ggf. DL.
- Organisationsplan
- Dienstanweisungen für Personal
- Badeordnung ???

Versionsverwaltung	Version	Stand
	2.0.	09.06.2020

Information

Als die herausragende Maßnahme zur Gewährleistung der Sicherheit ist die Information der Badenden zu sehen.

Die Badenden müssen darüber informiert sein, unter welchen Bedingungen sie jeweils baden, um so ihr persönliches Risiko einschätzen zu können und im Bedarfsfalle für ihre Sicherheit entsprechend sorgen zu können.

Darüber soll der Badende in geeigneter Form ausreichend informiert sein

Dies kann geschehen durch Bekanntgabe in den Veröffentlichungsorganen, Hinterlegung auf der Web-Site der Kommune und / oder durch entsprechende Beschilderung.

Hier ist zur Sicherheit der Badenden und zur Absicherung der Kommune ein Mehr besser als ein Zu Wenig.

Versionsverwaltung	Version	Stand
	2.0.	09.06.2020

Einschätzung des Germeringer Sees

Um welche Art von Badebetrieb handelt es sich beim Germeringer See?

Vorhandene Aspekte

Jederzeit frei zugänglich

Nutzung gestattet

Bädertypische Einrichtungen sind beschränkt nur in Form von mehreren Stegen etc. vorhanden;
Eine künstliche Insel wurde im vergangenen Jahr abgebaut und bleibt abgebaut.

Es besteht eine -an einzelnen Tagen besetzte- Rettungsstation der Wasserwacht, die aber gem. eigenem Bekunden und vertraglicher Regelung mit der Stadt KEINE Wasseraufsicht gewährleistet / gewährleisten kann (Besetzung, Zeitraum, Übersicht über den See).

Die zugehörigen Landflächen sind zwar nicht durch Zäune etc. abgegrenzt, jedoch landschaftlich so gestaltet, dass der Eindruck einer Badeanlage entstehen kann.

Am Parkplatz am Rande des Sees werden im Sommer Parkgebühren erhoben.

Seitens der Stadt besteht das Interesse, es beim See bei einer Badestelle zu belassen.

Grundsätzliche Einschätzung / Absicht

Der Germeringer See ist in gewisser Weise ein Zwitter. Er erfüllt in vielen Aspekten die minderen Ansprüche einer nur Badestelle, durch die allgemeine Gestaltung allerdings, in Verbindung mit doch einigen, den Badebetrieb fördernden Einrichtungen (Stege z.B.; zeitweise Wasserwacht), kann der Eindruck eines Naturbads entstehen.

Das nachfolgende Konzept wird daher darauf ausgerichtet, den See und seine Umgebung so zu gestalten bzw. die Badenden darüber zu informieren, dass man zweifelsfrei von einer „nur“ Badestelle ausgehen muss.

Dennoch sollten / müssen dann auch die Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit an Badestellen getroffen sein / werden.

Versionsverwaltung	Version	Stand
	2.0.	09.06.2020

Indem der Germeringer See somit als Badestelle zu kategorisieren ist bzw. als solcher eingerichtet werden soll, sind als grundsätzliche Anforderungen gem. der diversen Vorgaben zu gewährleisten:

Badestelle

Verkehrssicherungspflicht

- Prüfung auf grundsätzliche Eignung
- Überwachung Wasserqualität
- Land- und Wasserflächen sicher und sauber halten
- ausreichende Wassertiefe
- Kontrolle des Gewässergrunds
- Ggf. Informationsschilder
- Rettungsgeräte, falls vorhanden, i.O. halten
- Ggf. Kommunikationsmittel
- Grundsätzlich nicht erforderlich: Wasseraufsicht, Organisationsplan, DAs, Badeordnung

Versionsverwaltung	Version	Stand
	2.0.	09.06.2020

Empfehlungen für die Gewährleistung der Verkehrssicherheit am Germeringer See

Empfohlene Maßnahmen

Einmalige Maßnahmen

Prüfung auf grundsätzliche Eignung

Bereits erledigt (Prüfung auf grundsätzliche Eignung):

Bereits bei Eröffnung des Sees und des Erholungsgebiets wurde der See darauf geprüft, ob er grundsätzlich zum Baden geeignet ist. Dies wurde positiv beschieden.

Benennung des Areals

Grundsätzlich sollte von Seiten der Stadt künftig nur noch von dem Erholungsgebiet „Am Parsberg“ gesprochen werden.

Eine Ansprache oder Benennung des Sees würde den Anschein geben, als wäre der See als solcher eine Besonderheit und wäre auch als solche gesondert zu betrachten.

Dies betrifft vor allem z.B. die Parkplätze oder die Grünflächen um den See herum.

Es wird empfohlen (Benennung des Areals):

Künftig nur noch vom Erholungsgebiet „Am Parsberg“ zu kommunizieren.

Bewirtschaftung der Parkplätze

Um auch hier klar zu signalisieren, dass die Parkplatzgebühren kein verborgenes Eintrittsgeld für den See sind, wird angeregt, die Parkgebühren nicht mehr zu erheben.

Es wird empfohlen (Bewirtschaftung der Parkplätze):

Verzicht auf Parkgebühren am Parkplatz Germeringer See.

Hilfsweise klare Ausschilderung und Kommunikation, dass der Parkplatz dem „Erholungsgebiet Am Parsberg“ bzw. dem „Erholungsgebiet“ dient.

Satzung für das Erholungsgebiet „Am Parsberg“

Es besteht bereits eine Satzung für die Städtischen Grünanlagen.

In dieser ist an mehreren Stellen ausdrücklich das Erholungsgebiet am Parsberg erwähnt.

Diese Satzung sollte um einige wesentliche Aspekte ergänzt werden:

- Fehlende Badeaufsicht
- Baden auf eigene Gefahr
- Weiter Regelungen

Konkrete Vorschläge werden im Anhang dargestellt.

Auf eine getrennte Satzung für den See wäre zu verzichten.

Es wird empfohlen (Satzung):

Anpassung / Erneuerung der Grünanlagensatzung der Stadt Germering.

Rechtskonforme Veröffentlichung, ständiger Abruf z.B. per Internet möglich (Vorschläge im Anhang).

Versionsverwaltung	Version	Stand
	2.0.	09.06.2020

Weitere bauliche „Ergänzungen“

Ein wichtiger Punkt bei der Einstufung eines Gewässers als Badestelle oder Naturbad ist die bauliche und ausrüstungsmäßige Ausstattung der Badegelegenheit.

Dabei deuten bädertypische Einrichtungen wie Umkleidekabinen, Badeinseln o.ä. eher auf ein Naturbad hin.

Es wird empfohlen: (Weiter bauliche „Ergänzungen“):

Auch künftig sollte auf weitere bauliche bädertypische Ergänzungen verzichtet werden, um den Status der Badestelle nicht zu gefährden.

Wassertiefe

Die Wassertiefe des Gewässers muss grundsätzlich darauf hin überprüft werden, ob sich aus entweder tiefem Wasser Gefahren ergeben oder andererseits -weil zu seicht- Einschränkungen hinsichtlich des Hineinspringens zu treffen sind.

Es wird empfohlen: (Wassertiefe):

Aufnahme von Warnhinweisen auf die Informationsschilder, dass am See Stellen bestehen, die für Nichtschwimmer zu tief sind und andererseits die Ufer so seicht sind, dass das Hineinspringen Gefahren birgt.

An konkreten Stellen (z.B. Stegen) Anbringung von entsprechenden Warnschildern.

(Vorschlag im Anhang).

Ausschilderung am See

Um den Nutzern deutlich klar zu machen, unter welchen Voraussetzungen sie am See baden, was dabei gestattet / nicht gestattet ist und welche Gefahren bestehen, sollte / muss dies sowohl in der Satzung niedergelegt sein; zusätzlich, aber auch unmittelbar am See.

Es wird empfohlen: (Ausschilderung am See):

Aufstellen von Informationsschildern in ausreichender Anzahl (z.B. unmittelbar neben den vorhandenen Rettungsmitteln), um die Besucher über die Umstände, unter denen sie im See Baden, deutlich zu informieren.

(Vorschlag im Anhang).

Die Informations- und Warnschilder sind derzeit in der Zeit gewachsen. Daher sind sie teilweise unterschiedlich. Gleichzeitig gibt es aktuell ein Konzept zur Neuausschilderung.

Dabei sollte beachtet werden, dass Regelungen immer mehr auch mehrsprachig bzw. durch Symbole und offizielle genormte Schilder kundgetan werden.

Es wird empfohlen: (Ausschilderung am See):

Besonders die Warnungen (z.B. Kopfsprungverbot o.ä.) nicht nur verbal, sondern zusätzlich oder ausschließlich durch Schilder/ Piktogramme dazustellen.

(Beispiel im Anhang).

Versionsverwaltung	Version	Stand
	2.0.	09.06.2020

Notrufnummern auf den Informationsschildern

Um bei Unglücksfällen die Besucher über die richtigen Notrufnummern unmittelbar zu informieren, sollten diese auf den Informationsschildern mit angebracht sein.

Es wird empfohlen (Notrufnummern auf den Informationsschildern):

Aufstellen von Informationsschildern neben den Rettungsmitteln mit Auszügen aus der Satzung, Hinweisen zur Badeaufsicht und Kontaktmöglichkeiten zur Rettung.

Anmerkung Abtrennungen im See:

Es wurde überlegt, gewisse Teile des Sees, z.B. unmittelbar am Spielplatz, nach Nichtschwimmer- und Schwimmerbereich mittels Markierungen im See (Schwimmleinen, Bojen o.ä.) abzutrennen.

Nach Diskussion mit Wasserwacht und Stadt sollte darauf verzichtet werden, da es zu einem vermeintlichen Sicherheitsgefühl führen kann.

Solche Abgrenzungen sind nicht eindeutig nach Kindern, Nichtschwimmer, Schwimmer o.ä. zu treffen und beinhalten in sich selber gewisse Gefahren (Verfangen).

Ebenso könnten solche Begrenzungen mutwillig oder versehentlich unbemerkt verschoben werden.

Anmerkung Rettungsmöglichkeiten der Wasserwacht:

Es wurde berichtet, dass derzeit die Rettungsstation am See nur mit einem Schlauchboot mit Riemen ausgestattet ist.

Im Rettungseinsatz, insbesondere mit Tauchern, scheint dies nicht adäquat, weil sehr langsam!

Es wird stark angeregt zu prüfen, ob ein (Schlauch-)Boot mit Elektroantrieb beschafft werden kann.

Versionsverwaltung	Version	Stand
	2.0.	09.06.2020

Wiederkehrende / laufende Maßnahmen

Dienstaufsicht Oberbürgermeister

Die Leitung der Stadt hat die Aufgabe, sich trotz Delegation von Einzelmaßnahmen, Verantwortungsgebieten und Zuständigkeiten in regelmäßigen Abständen von deren Wahrnehmung und Erfüllung zu überzeugen.

Es wird empfohlen (Dienstaufsicht Oberbürgermeister)

Aufnahme von Checkzeitpunkten im laufenden Katalog „Dienstaufsicht“ des OB.

Zu Beginn der Badesaison	sind alle Vorbereitungen getroffen
Während der Saison	gab es Auffälligkeiten
Zu Abschluss der Saison	was ist für die nächste Saison zu ändern

Wasserqualität

Der Germeringer See ist in die Liste der EU-Badestellen in Bayern aufgenommen.

Somit überprüft demgemäß das Gesundheitsamt als untere Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz den See nach der Bayerischen Badegewässerverordnung – BayBadeGewV.

Bereits erledigt (Regelmäßige Überwachung Wasserqualität):

Es wird durch das Gesundheitsamt bereits die Qualität des Wassers gem. BayBadeGewV mikrobiologisch überprüft.

Zusätzlich überprüft die Stadt das Seewasser chemisch und physikalisch.

Land- und Wasserflächen sicher und sauber halten

Nach diversen Vorgaben ist die gesamte Anlage incl. Wege und Liegewiese, Bäume etc. regelmäßig auf Verkehrssicherheit zu kontrollieren.

Bereits erledigt (Regelmäßige Kontrolle Bäume, Wege, Anlagen):

Es wird durch die Stadt das gesamte Erholungsgebiet regelmäßig auf allgemeine Verkehrssicherheit kontrolliert.

Kontrolle des Gewässergrunds

Der Gewässergrund ist zu Beginn der Badesaison und bei Bedarf oder bei Anlass auf mögliche Gefahren zu prüfen.

Es wird empfohlen (Kontrolle des Gewässergrunds):

Die Wasserwacht prüft den Seegrund zu Beginn der Badesaison sowie auch im laufenden Jahr, dies ist aber im Verhältnis zur Stadt nirgendwo festgehalten.

Die Überprüfung des Seegrundes sollte im bestehenden Vertrag zum Rettungsdienst mit Umfang und Rhythmus aufgenommen werden.

Versionsverwaltung	Version	Stand
	2.0.	09.06.2020



Überprüfung der Rettungsgeräte

Um den See sind diverse Rettungsgeräte aufgestellt / verteilt.

Diese müssen regelmäßig auf Einsatzbereitschaft überprüft werden.

Es wird empfohlen (Kontrolle der Rettungsgeräte):

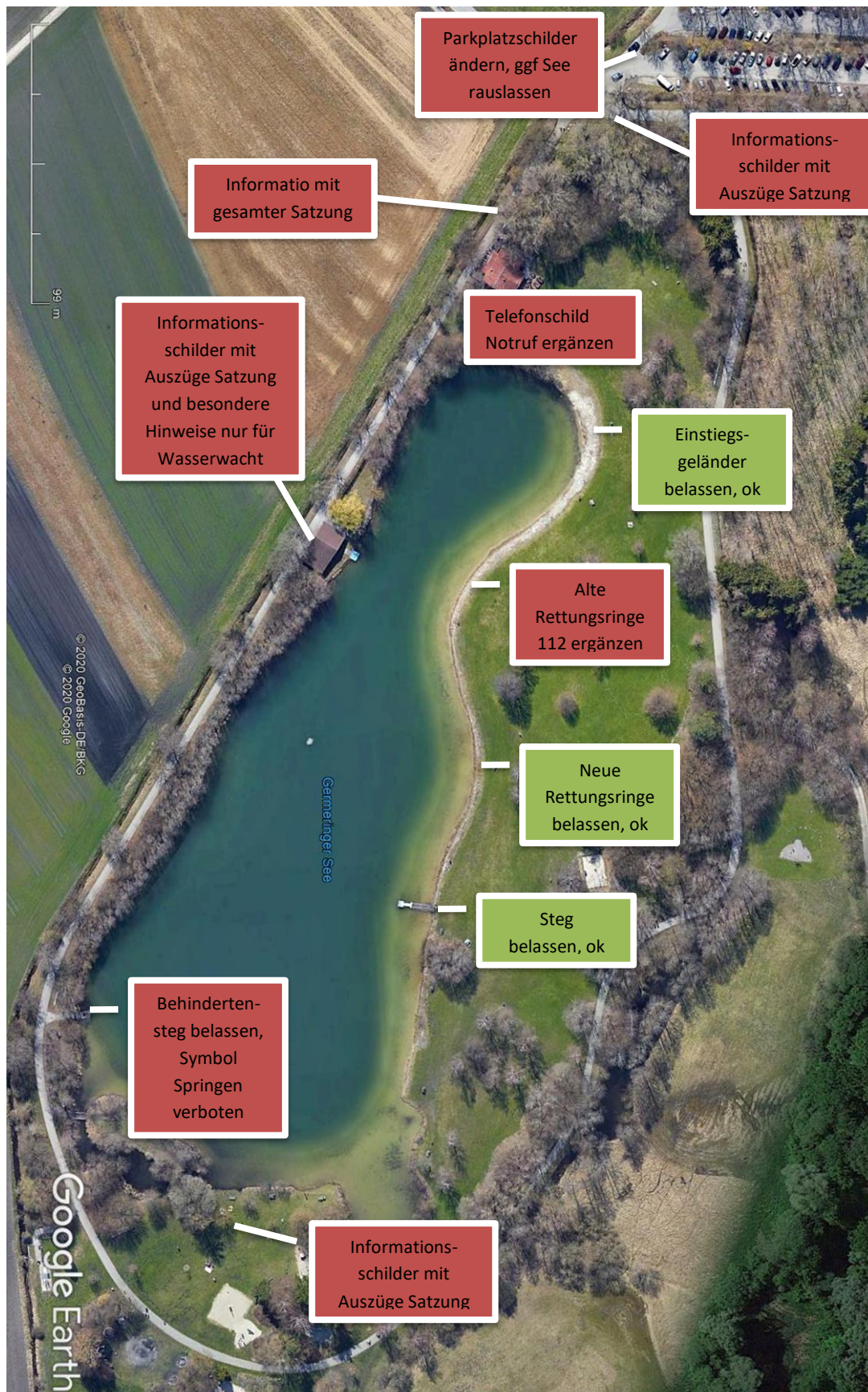
Ob und wer die Rettungseinrichtungen überprüft ist nicht festgelegt.

Die Überprüfung der Rettungseinrichtungen sollte im bestehenden Vertrag zwischen Stadt und Rettungsdienst eindeutig nach Zuständigkeit sowie Umfang und Rhythmus aufgenommen werden.

Versionsverwaltung	Version	Stand
	2.0.	09.06.2020

Anlagen

Übersicht Maßnahmen



Versionsverwaltung	Version	Stand
	2.0.	09.06.2020

Ergänzungen zur Satzung

Bisherige Version

§ 6

Benutzungssperre, Haftung

- (1) Die in § 1 Abs. 1 genannten Anlagen, einzelne Teile oder Einrichtungen davon können für die allgemeine Benutzung gesperrt werden.
- (2) Die Benutzung von Verkehrsflächen, die während winterlicher Witterung nicht geräumt oder gestreut sind sowie das Betreten des Eises auf dem Germeringer See geschieht auf eigene Gefahr.

Vorschlag Version neu

§ 6

Benutzungssperre, Haftung

- (1) Die in § 1 Abs. 1 genannten Anlagen, einzelne Teile oder Einrichtungen davon können für die allgemeine Benutzung gesperrt werden.
- (2) Die Benutzung von Verkehrsflächen, die während winterlicher Witterung nicht geräumt oder gestreut sind, geschieht auf eigene Gefahr.
- (3) Erholungsgebiet „Am Parsberg“

Winter: Das Betreten des Eises auf dem Germeringer See geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt prüft die Belastbarkeit des Eises nicht.

Sommer: Die Wasserwacht betreibt am Germeringer See tageweise eine Rettungsstation. Diese steht als erste Ansprechstelle bei Wasserunfällen zur Verfügung. Erkennbar ist die Besetzung der Rettungsstation an der hochgezogenen Fahne.

Die Rettungsstation gewährleistet keine Wasseraufsicht! Das Baden geschieht auf eigene Gefahr.

Schilder / Informationen

Bisheriger Entwurf Parkplatz

Herzlich Willkommen am Germeringer See.

Es gilt die Straßenverkehrsordnung.

Das Abstellen von Wohnwagen oder Wohnmobilen ist verboten.

Bitte führen Sie Ihre Hunde an der Leine.

Vom 1. Mai bis 30. September ist der Parkplatz gebührenpflichtig.

Das Parken außerhalb des Parkplatzes ist im gesamten Erholungsgebiet Germeringer See sowie an den Zufahrtsstraßen verboten und wird gebührenpflichtig verwarnet.

Bitte richten Sie sich nach den Anordnungen des Aufsichtspersonals.

Bei Beschädigungen verständigen Sie bitte

den Bauhof: 089 89419-430

Versionsverwaltung	Version	Stand
	2.0.	09.06.2020

Vorschlag Version Parkplatz neu

Herzlich Willkommen im Erholungsgebiet „Am Parsberg“

Es gilt die Straßenverkehrsordnung.

Das Abstellen von Wohnwagen oder Wohnmobilen ist verboten.

Bitte führen Sie Ihre Hunde an der Leine.

Das Parken außerhalb des Parkplatzes ist im gesamten Erholungsgebiet „Am Parsberg“ sowie an den Zufahrtsstraßen verboten und wird gebührenpflichtig verwahrt.

Bitte richten Sie sich nach den Anordnungen des Aufsichtspersonals.

Bei Beschädigungen verständigen Sie bitte

den Bauhof: 089 89419-430

Vorschlag Version See neu

Herzlich Willkommen im Erholungsgebiet „Am Parsberg“

Bitte beachten Sie beim Baden im See besonders:

Der See ist eine öffentliche Badestelle. Jeder kann hier das Vergnügen zu Baden, Schwimmen oder Plantschen frei genießen.

Es existiert demgemäß keine Badeaufsicht! Insofern sind Sie selbst für Ihre Sicherheit und die Sicherheit Ihre Begleitung verantwortlich. Wenn Sie lieber mit Aufsicht Baden wollen, so laden wir Sie gerne in unser Freibad ein.

Die Wasserwacht betreibt in den Sommermonaten tageweise eine Rettungsstation am See. Ob diese besetzt ist, erkennen Sie an der aufgezogenen Fahne. Deren Mitarbeiter stehen Ihnen bei Bedarf oder für Fragen gerne zur Verfügung.

Bitte beachten Sie auch, dass der See Untiefen hat. Er ist nur an den Rändern für Nichtschwimmer und zum Plantschen geeignet.

Da der See gleichzeitig an den meisten Ufern sehr niedrig ist, ist das Kopfspringen –auch und besonders von den Einstiegsstegen- lebensgefährlich.

Im Notfall verständigen Sie entweder die Rettungsstation am See oder nutzen die Notrufnummer 112.

Weitere Informationen und Regeln ergeben sich aus der Grünanlagensatzung „www.XXXXX.de“

Beispiele

Kopfsprung verboten (durch dieses Schild ausgesprochen) nach DIN 4844-2



Versionsverwaltung	Version	Stand
	2.0.	09.06.2020

Beispiel Infotafel mit Symbolen ergänzt



Versionsverwaltung	Version	Stand
	2.0.	09.06.2020

Tätigkeitskataloge / To-Do Listen

Einmalige Maßnahmen

Abschnitt	Maßnahme	Beschreibung	Durch wen	Bis wann	Bemerkung
Sicherheitskonzept	Erstellung eines Sicherheitskonzepts für den Germeringer See	Konzept, das dazu dient, die Badenden über mögliche Gefährdungen beim Baden im Germeringer See zu informieren, bestehende Gefahren zu beseitigen bzw. künftig zu vermeiden und mittelbar durch Einhaltung der Verkehrssicherungspflichten die Stadt rechtssicher handeln zu lassen.	OHU	Ende März 2020	Erledigt
Vermeidung eines Sonderstatus „See“.	Benennung des Areals	Um den See nicht überproportional „hervorzuheben“ künftig nur noch vom Erholungsgebiet „Am Parsberg“ zu kommunizieren			

Versionsverwaltung	Version	Stand
	2.0.	09.06.2020

	Bewirtschaftung der Parkplätze	Verzicht auf Parkgebühren am Parkplatz Germeringer See. Hilfsweise klare Ausschilderung und Kommunikation, dass der Parkplatz dem „Erholungsgebiet Am Parsberg“ bzw. dem „Erholungsgebiet“ dient			
Vermeidung von bädertypischen Einrichtungen	Weitere bauliche „Ergänzungen“	Auch künftig sollte auf weitere bauliche bädertypische Ergänzungen verzichtet werden, um den Staus der Badestelle nicht zu gefährden.			
Aktualisierung der Grünanlagensatzung	Anpassung / Erneuerung der Grünanlagensatzung der Stadt Germering.	Aufnahme von Sicherheitshinweisen zum Badebetreib, Hinweis auf Status „Badestelle“ ohne Wasseraufsicht, sonstige Warnungen. Rechtskonforme Veröffentlichung, ständiger Abruf z.B. per Internet.			
Ausschilderung am See	Information / Warnung der Badenden über Art des Gewässers (z.B. fehlende Wasseraufsicht etc.	Aufstellen von Informationsschildern in ausreichender Anzahl (z.B. unmittelbar neben den vorhandenen Rettungsmitteln)			

Versionsverwaltung	Version	Stand
	2.0.	09.06.2020

	Aufnahme von Warnhinweisen hinsichtlich der Wassertiefe auf die Informationsschilder	Hinweise auf den Schildern, dass am See Stellen bestehen, die für Nichtschwimmer zu tief sind und andererseits die Ufer so seicht sind, dass das Hineinspringen Gefahren birgt. An konkreten Stellen (z.B. Stegen) Anbringung von entsprechenden Warnschildern.			
	Vereinheitlichung der Schilder.	Insbesondere Aufnahme von Symbolen oder Piktogrammen			
	Notrufnummern auf den Informationsschildern:	Aufnahme der Notrufnummern auf die Info-Schilder			

Versionsverwaltung	Version	Stand
	2.0.	09.06.2020

Wiederkehrende / laufende Maßnahmen

Abschnitt	Maßnahme	Beschreibung	Durch wen	Bis wann	Bemerkung
Dienstaufsicht Oberbürgermeister	Aufnahme von Checkzeitpunkten im laufenden Katalog „Dienstaufsicht“ des OB.				
Wasserqualität	Regelmäßige Überwachung der Wasserqualität):	Es wird durch das LRA bereits die Qualität des Wassers gem. BayBadeGewV mikrobiologisch überprüft. Zusätzlich überprüft die Gemeinde das Seewasser chemisch und physikalisch.			Erledigt, beibehalten
Allgemeine Verkehrssicherung um den See (Regelmäßige Kontrolle Bäume, Wege, Anlagen):	Nach diversen Vorgaben ist die gesamte Anlage incl. Wege und Liegewiese, Bäume etc. regelmäßig auf Verkehrssicherheit zu kontrollieren.	Es wird durch die Stadt das gesamte Erholungsgebiet regelmäßig auf allgemeine Verkehrssicherheit kontrolliert.			Erledigt, beibehalten

Versionsverwaltung	Version	Stand
	2.0.	09.06.2020

Überprüfung des Gewässergrunds	Der Gewässergrund ist zu Beginn der Badesaison und bei Bedarf oder bei Anlass auf mögliche Gefahren zu prüfen.	Die Wasserwacht prüft den Seegrund zu Beginn der Badesaison sowie auch im laufenden Jahr, dies ist aber im Verhältnis zur Stadt nirgendwo festgehalten. Die Überprüfung des Seegrundes sollte im bestehenden Vertrag zum Rettungsdienst mit Umfang und Rhythmus aufgenommen werden.			Teils erledigt, ergänzen, beibehalten
Überprüfung der Rettungsgeräte	Um den See sind diverse Rettungsgeräte aufgestellt / verteilt. Diese müssen regelmäßig auf Einsatzbereitschaft überprüft werden.	Ob und wer die Rettungseinrichtungen überprüft ist nicht festgelegt. Die Überprüfung der Rettungseinrichtungen sollte im bestehenden Vertrag zwischen Stadt und Rettungsdienst eindeutig nach Zuständigkeit sowie Umfang und Rhythmus aufgenommen werden.			Teils erledigt, ergänzen, beibehalten

Versionsverwaltung	Version	Stand
	2.0.	09.06.2020